Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorlage Nr.: BV/155/2022

Federführung:	Dezernat I	Datum:	20.10.2022
Bearbeiter:	Regine Miotk		

	Sichtvermerke
	Kappelmann

Beratungsfolge	**Termin**
Schulausschuss Kreisausschuss Kreistag	17.11.2022 07.12.2022 14.12.2022

Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr;
Preisanpassung Erhöhung Mindestlohn

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Den im freigestellten Schülerverkehr eingesetzten Verkehrsunternehmen wird auf Antrag rückwirkend ab dem 01.10.2022 eine Preisanpassung der Besetztkilometerpreise um 4,5% gewährt. Dies gilt ausschließlich für Verkehrsverträge, die auf den Ausschreibungen der Jahre 2020 und 2021 beruhen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	Unterschrift
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	gez. Denker

Sachverhalt:
Schul- und Kulturamt Westerstede, den 09.11.2022
40 Mio

Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr;
Preisanpassung Erhöhung Mindestlohn

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.10.2022 von 10,45 € auf 12,00 € haben die Firmen Taxi Meyer GmbH, Taxi Hobbie GmbH, Taxizentrale Bad Zwischenahn GmbH einen schriftlichen Antrag auf Preiserhöhung eingereicht. Die Firma Taxikontor GmbH hat sich telefonisch nach einer Preiserhöhung erkundigt.

In der Bearbeitung dieser Anträge wurde die Rechtsanwaltskanzlei BBG & Partner, Bremen, welche auch die Vergabeverfahren in der Schülerbeförderung, als auch im Bereich ÖPNV begleitet, um eine rechtliche Einschätzung einer möglichen Preiserhöhung auf der Grundlage der bestehenden Verkehrsverträge gebeten.

Das Rechtsgutachten von BBG & Partner bezieht sich vor allem auf die Fragestellungen inwieweit die Auftragnehmer zivilrechtlich einseitige Ansprüche auf derartige Änderungen des Vertrags haben und ob etwaige Preiserhöhungen vergaberechtlich zulässig wären. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Ansprüche der Auftragnehmer (Verkehrsunternehmen) nicht bestehen; Preiserhöhungen in einem gewissen Rahmen aber zulässig wären. Aus § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) könnte sich eine Vertragsanpassung ableiten lassen, wenn schwerwiegende Veränderungen nach Vertragsabschluss eingetreten sind. Diese bedürfen jedoch einer engen Auslegung. Schlussendlich wäre eine Einzelbetrachtung zugrunde zu legen, in der jeweils die Risikoverteilung zu Lasten des Verkehrsunternehmens in Abwägung mit den Interessen des Landkreises zu bewerten wäre. Im Ergebnis ließen sich für beide Vertragspartner Rechte und Pflichten herausarbeiten, so dass daraus eine hälftige Kostenverteilung abgeleitet wird.

Im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs (Taxibeförderung) sind insgesamt 48 Lose vergeben. Diese werden durch 9 Unternehmen bedient. Die Preise je Besetztkilometer schwanken zwischen 0,93 € und 12,05 € netto.

Die letzte Preiserhöhung für die Unternehmen erfolgte im Frühjahr rückwirkend zum 01.01.2022. Je nach Auftragsvergabedatum bzw. bereits in den Vorjahren beantragter Preisgleitung, wurde den Unternehmen eine Preiserhöhung von 4 %, 5,98 % und 10 % auf den bestehenden Besetztkilometerpreis bewilligt.

Derzeit wird die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr aufgrund der Ausschreibungen aus den Jahren 2020 (Laufzeit 4 Jahre), 2021 (Laufzeit 4 Jahre) und 2022 (Laufzeit 3 Jahre) durchgeführt. Bei der Ausschreibung aus 2022 (12 Lose) ist davon auszugehen, dass die Unternehmen in ihrer Kalkulation die Mindestlohnerhöhung und den steigenden Dieselpreis berücksichtigt haben, da die Angebotsabgabe bis zum 07.03.22 zu erfolgen hatte. Bei den Ausschreibungen 2020 und 2021 konnten im Rahmen der Kalkulationen die folgenden erheblichen Kostensteigerungen im ausreichenden Maße sicherlich nicht berücksichtigt werden.

Jahr	Entwicklung Dieselpreis	Entwicklung Mindestlohn
01/2020	1,12 €	9,35 €
01/2021	1,39 €	9,50 €
07/2021	1,38 €	9,60 €
01/2022	1,95 €	9,82 €
07/2022	2,02 €	10,45 €
10/2022	2,14 €	12,00 €

Die Entwicklung des Dieselpreises wird zu 20 % im Rahmen der Preisgleitung in den Verträgen etwas zeitversetzt berücksichtigt und den Unternehmen vergütet. Die Personalkosten werden zu 60 % bei der Preisgleitung berücksichtigt. Allerdings wird hier der Index der tariflichen Stundenverdienste im Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ zu Grunde gelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Fahrerinnen und Fahrer in der Taxibeförderung nicht nach Tarif, sondern nach Mindestlohn vergütet werden, so dass hier eine Diskrepanz zwischen der vertraglichen Regelung und den realen Gegebenheiten herrscht. Die Steigerungen des Mindestlohnes sind wesentlich höher als die Steigerungen des vertraglich vereinbarten Indexes.

Nach Auskunft von BBG & Partner mehren sich dort die Anfragen verschiedener Kommunen, da die Verkehrsunternehmer nach und nach die finanziellen Auswirkungen der Entwicklung des Mindestlohns und der Steigerung des Dieselpreises feststellen und Anträge auf Preiserhöhung an die Auftraggeber richten.

Eine Befragung der Nachbarlandkreise hat folgendes ergeben:

LK Friesland	10 % Preiserhöhung für alle ab 01.01.22, neuer Antrag auf weitere Erhöhung liegt bereits von einem Unternehmer vor
LK Cloppenburg	Gestaffelte Preiserhöhung ab 01.01.22, je nach Dieselpreis zwischen 10 % bis 30 %
LK Leer	10 % Preiserhöhung für den Zeitraum 03/22 bis 07/22, im aktuellen Schuljahr aufgrund von Überarbeitung der Touren Preiserhöhung bis zu 20 %
LK Aurich	10 % Preiserhöhung für den Zeitraum 09/22 bis 01/23
LK Wesermarsch	Keine Preiserhöhung notwendig, da zum aktuellen Schuljahr alle Touren neu ausgeschrieben wurden
LK Oldenburg	Identische Vertragsregelung wie wir; Preisgleitung gewährt, jetzt liegen Anträge auf Preiserhöhung vor, warten ab, was der LK Ammerland macht

Für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr zahlt der Landkreis pro Schultag ca. 12.000,00 €. Wenn die Leistungen der Ausschreibung aus 2022 in Abzug gebracht werden, liegen die Kosten bei ca. 10.000,00 € pro Schultag.

Die Erhöhung des Mindestlohnes von 10,45 € auf 12,00 € entspricht einer Erhöhung um 14,83 %. In den bestehenden Verkehrsverträgen werden 60 % der laufenden Kosten dem Personal zugewiesen. 60 % von 14,83 % sind 8,89 % (aufgerundet 9 %). Unter der Berücksichtigung, dass die Kostenverteilung jeweils hälftig vom Verkehrsunternehmen und dem Landkreis getragen würden, ergäbe sich eine

mögliche Anpassung des Besetztkilometerpreise um 4,5% (50% der 9 %igen Steigerung). Im Ergebnis würde dies ca. 450,00 € pro Schultag bedeuten. Bei 190 Schultagen im Jahr würden sich Mehrkosten von ca. 85.500,00 € ergeben. Auf diese erhöhten Preise wären in den folgenden Jahren auch mögliche Preisgleitungen hinzuzurechnen.

In Anbetracht der eingangs erläuterten vertragsrechtlichen Ausführungen wäre es vertretbar, den Verkehrsunternehmen im freigestellten Schülerverkehr auf Antrag rückwirkend ab dem 01.10.2022 eine Preisanpassung der Besetztkilometerpreise um 4,5% zu gewähren. Dies sollte ausschließlich für Verkehrsverträge gelten, die auf Ausschreibungen in den Jahren 2020 und 2021 beruhen.